

**Ordnung
über die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes (Hafen)
in der Gemeinde Ostseebad Sellin
(Hafennutzungsordnung - Wasserwanderrastplatz Sellin)**

Präambel

Auf Grundlage des § 8 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 355), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) wird folgende Hafennutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hafennutzungsordnung gilt für die Benutzung des Hafens / Bollwerk in der Gemeinde Ostseebad Sellin.
2. Das Hafengebiet umfasst:
 - a. das Bollwerk Sellin als Flurstücke 8/3, 9/6 und 9/10, Flur 1, Gemarkung „Selliner See“,
 - b. das Bollwerk Sellin als Flurstücke 49/2 und 50/27, Flur 3, Gemarkung „Sellin“ und
 - c. das Bollwerk Sellin als Flurstücke 200/6, 200/8 und 200/10, Flur 4, Gemarkung „Sellin“.
3. Die Lage des Hafengebiets ist aus dem Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil (Anlage 1) dieser Nutzungsordnung ist.

§ 2 Hafenbehörde

Die zuständige Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Mönchgut-Granitz als Ordnungsbehörde.

§ 3 An- und Abmeldung/ Verholung

1. Wasserfahrzeuge sind von den Fahrzeugführern oder deren Beauftragten spätestens unverzüglich nach der Ankunft beim Hafenbetreiber oder dessen Beauftragten anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Bei Hausbooten und Mehrumpfwasserfahrzeugen ist eine vorherige telefonische oder schriftliche Anmeldung erforderlich.
2. Auf Verlangen des Hafenbetreibers oder dessen Beauftragten sind diesem die Schiffs- und Lagerpapiere sowie der Nachweis über die Fahrgastbeförderung vorzulegen.
3. Der eingenommene Liegeplatz darf ohne Erlaubnis des Hafenbetreibers oder dessen Beauftragten nicht gewechselt werden.
4. Die An- bzw. Abmeldung sowie die Verholung hat schriftlich oder mündlich, ungeachtet der Größe der Wasserfahrzeuge, beim Hafenbetreiber oder dessen Beauftragten zu erfolgen.

§ 4 Schiffsliegeplätze / Hafennutzung

1. Der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrloses An – und Ablegen von Wasserfahrzeugen möglich ist.
2. Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt ausschließlich durch den Hafenbetreiber oder dessen Beauftragten.
3. Der Hafen Sellin ist ein Wasserwanderrastplatz und bietet keine Dauernutzung von Schiffsliegeplätzen an. Die Nutzung von Liegeplätzen ist auf maximal 21 Tage beschränkt.
4. Wasserfahrzeuge müssen sich zum Festmachen und Loswerfen eines Festmachers bedienen.
5. Wasserfahrzeuge haben im Hafengebiet mit der geringsten möglichen, sicheren Geschwindigkeit zu manövrieren. Eine Geschwindigkeit von 8 Knoten darf nicht überschritten werden.
6. Wasserfahrzeuge sind so festzumachen und abzufendern, dass sie andere Fahrzeuge oder die Hafenanlagen nicht beschädigen, bzw. Verkehrsbehinderungen hervorrufen können.
7. Alle Boote müssen den Schiffsnamen und den Namen des Heimathafens am Heck oder an beiden Seiten des Bugs in gut sichtbaren und fest angebrachten Schiffszeichen führen.
8. Verunreinigungen des Hafens durch Stoffe aller Art sind verboten. Für entstandene Verunreinigungen haftet vollumfänglich der Verursacher. Ergreift dieser keine entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung, ist die Hafenbehörde oder deren Beauftragter berechtigt, eine Beseitigung dieser auf Kosten des Verursachers zu veranlassen oder durchzuführen.
9. Im Rahmen der Ausübung seiner dienstlichen Aufgaben ist dem Hafenmeister das Betreten der Wasserfahrzeuge zu gestatten.
10. Den Hafennutzern ist es verboten, bereitgestellte Rettungsmittel unbefugt zu entfernen bzw. missbräuchlich zu nutzen, im Hafengewässer zu baden, zu surfen und Motoren von Wasserfahrzeugen ohne fundierte Notwendigkeit im Stand laufen zu lassen.

§ 5 Kaianlagen

1. Das Befahren der Kai- und Steganlagen mit Fahrrädern, Kickrollern, Elektrorollern und sonstigen motorisierten und unmotorisierten Fahrzeugen sowie das Abstellen dieser Fahrzeuge auf den Stegen ist untersagt. Ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen, Gütern und Geräten bedarf der Genehmigung des Hafenbetreibers. Die freie Durchfahrt auf dem Kai darf nicht behindert werden.

§ 6 Lagern von Gütern

Das Lagern von Gütern im Hafengebiet ist nur nach Erteilung einer Genehmigung durch den Hafenbetreiber oder dessen Beauftragten gestattet. Bei gefährlichen Gütern ist eine Erlaubnis der Hafenbehörde erforderlich (z. B. Gasflaschen, Öle, ätzende Flüssigkeiten).

§ 7 Fischerei und Angeln

Das Angeln (Freizeitsport) und die Ausübung der Fischerei (berufsmäßige Tätigkeit) sind im gesamten Bereich des Hafengebiets nicht gestattet.

§ 8 Abgabe von Rückständen aus dem Schiffsbetrieb

1. An Bord anfallende Rückstände und Abfälle dürfen nur zugelassenen Entsorgungsbetrieben übergeben werden.
2. Die Abgabe ist unter Angabe von Art, Menge und Entsorgungsbetrieb dem Hafenbetreiber oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

§ 9 Bebunkerung von Wasserfahrzeugen

1. Flüssige Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von speziell für die Kraftstoffart zugelassenen ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankwagen abgegeben werden oder speziell dafür zugelassenen Tankcontainern oder Kraftstoffkanistern an Bord gebracht werden.
2. Vor Übernahme oder Übergabe von flüssigen Stoffen zur Eigenversorgung sind alle Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz gemäß den gesetzlichen und technischen Vorschriften zu treffen.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden an den Hafenanlagen- und/oder Einrichtungen haftet der Verursacher oder dessen Auftraggeber. Zu den Schäden zählen auch Verschmutzungen in allen Bereichen des Hafengebietes.
2. Der Hafenbetreiber haftet nicht für:
 - a. Einbruchs-, Diebstahls-, Wasser-, Feuer- und Vandalismusschäden,
 - b. Schäden, die durch höhere Gewalt oder Eingriff von Behörden entstehen und
 - c. Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen er nicht verpflichtet ist.
3. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 2 gelten nicht, wenn die Schäden durch vorsätzliches Handeln vom Hafenbetreiber und/oder dessen Beauftragten entstanden sind.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Motoren dürfen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn dies der unmittelbaren Fortbewegung des Fahrzeuges dient.
2. Bordtoiletten dürfen im Hafen von Fahrzeugen ohne Fäkalientank nicht benutzt werden.
3. Der Verbrauch von Frischwasser zum Reinigen der Boote ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur zum Nachspülen des Oberdecks erfolgen. Das Vorwaschen der Schiffe hat mit Seewasser und ohne chemische Zusätze zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt ein Verweis aus dem Hafen.

4. Das Baden und Tauchen zum Vergnügen und zu Übungszwecken im Hafenbecken ist nicht gestattet. Soweit Fahrzeuge mit sogenannten Badeleitern o.ä. Hilfsmitteln ausgerüstet sind, sind die Eigner/Eignerinnen während des Aufenthaltes im Hafen verpflichtet, diese ins Wasser zu lassen bzw. so herzurichten, dass diese von im Wasser treibenden Personen erreicht und benutzt werden können.
5. Von den Hafenbenutzenden mitgeführte Hunde sind im gesamten Hafenbereich an der Leine zu führen.
6. Die Saison beginnt am 01. April und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres. Die Benutzung der Hafenanlage außerhalb der Saison geschieht für die Hafenbenutzenden auf eigene Gefahr.

§ 12 Ordnung und Sicherheit

1. Der Hafenbetreiber und/oder dessen Beauftragter übt das Hausrecht im Hafengebiet aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, welche sich den Anweisungen oder Anordnungen nicht fügen, können mit sofortiger Wirkung des Hafengebiets verwiesen werden.
2. Unglücksfälle, Feuer und Schäden an Hafeneinrichtungen sind dem Hafenbetreiber oder seinem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz - WVHaSiG M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung der Nutzung der Gewässer für den Verkehr und der Sicherstellung der Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen sowie zur Änderung anderer Gesetze vom 10. Juli 2008 (GVObI. M-V S. 296), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes vom 29. April 2025 (GVObI. M-V S. 188) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. gem. § 3 Abs. 1 und 3 Wasserfahrzeuge nicht beim Vertreter der Hafenbehörde an- / abmeldet und Verholungen nicht anzeigt,
 - b. sich gem. § 4 Abs. 4 beim Festmachen oder Loswerfen keines Festmachers bedient,
 - c. gem. § 4 Abs. 6 Fahrzeuge nicht derart anfendert oder festmacht, dass sie andere Fahrzeuge oder Hafenanlagen,
 - d. gem. § 5 Abs. 2 die freie Durchfahrt auf den Kaistraßen behindert, ohne dafür eine Genehmigung der Hafenbehörde vorweisen zu können,
 - e. gem. § 4 Abs. 8 den Hafen verunreinigt,
 - f. gem. § 4 Abs. 10 bereitgestellte Rettungsmittel unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu nutzen,
 - g. die Kai – und/oder Steganlagen mit in § 5 Abs. 1 definierten Fahrzeugen befährt,
 - h. gem. § 5 Abs. Fahrzeuge, Güter oder Geräte ohne Genehmigung der Hafenbehörde oder deren Vertreter abstellt oder gem. § 6 lagert,

- i. gem. § 7 im Bereich des Hafengebiets angelt oder sonstige Fischerei ausübt,
 - j. Rückstände und Abfälle nicht ordnungsgemäß nach § 8 Abs. 1 und 2 entsorgt,
 - k. Bebunkerungen entgegen § 9 Abs. 1 und 2 vornimmt,
 - l. gem. § 10 Abs. 1 Motoren außerhalb der Notwendigkeit der unmittelbaren Fortbewegung des Fahrzeugs in Betrieb setzt,
 - m. gem. § 10 Abs. 2 Bordtoiletten ohne Fäkalientank im Hafenbereich nutzt,
 - n. gem. § 10 Abs. 4 im Hafengebiet zu Vergnügungszwecken badet oder taucht oder die keine Nutzungsvorkehrungen mit Badeleitern o.ä. Hilfsmitteln trifft oder
 - o. gem. § 10 Abs. 6 Hunde im Hafengebiet nicht an der Leine führt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 WvHaSiG M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 29.05.2018 außer Kraft.

Ostseebad Sellin, den

04. 11. 20
A. G

Andreas Käske
Amtsvorsteher

